

Presse-Information

ARCD: Kein Alkohol am Steuer auch in der Vorweihnachtszeit

- **7,4 Prozent der Getöteten im Straßenverkehr in Folge eines Alkoholunfalls**
- **Schon ab 0,3 Promille drohen Strafen**
- **Für Fahranfänger gelten besonders strenge Regeln**

Bad Windsheim (ARCD), 7. Dezember 2016 – Glühwein, Feuerzangenbowle, heißer Caipirinha – auf Weihnachtsfeiern und -märkten geht es zum Jahresende mitunter feuchtfröhlich zu. Der ARCD rät, nach dem Alkoholkonsum Auto und Fahrrad stehen zu lassen.



4,1 Prozent aller Unfälle mit Personenschaden im vergangenen Jahr in Deutschland geschahen unter Alkoholeinfluss, wie die Zahlen des Statistischen Bundesamts für 2015 belegen. Solche Unfälle sind besonders häufig folgenschwer: Etwa jeder 14. Getötete (7,4 Prozent) starb bei einem so genannten Alkoholunfall. Grund genug, das Fahrzeug nach dem Konsum von Alkohol stehen zu lassen. „Schon geringe Mengen Alkohol verringern die Reaktionsfähigkeit. Gerade warme, alkoholhaltige Getränke der Vorweihnachtszeit entfalten ihre Wirkung schneller und werden häufig unterschätzt“, sagt ARCD-Pressesprecher Thomas Schreiner.

Bußgeld, Punkte und Fahrverbot für Fahrten unter Alkoholeinfluss

Die Wirkung von Alkohol hängt von zahlreichen Faktoren ab – darunter Geschlecht, Gewicht und Tagesform. Den meisten bekannt ist der Schwellenwert von 0,5 Promille. Wer mit dieser Blutalkoholkonzentration Auto fährt, dem drohen bereits beim ersten Verstoß 500 Euro Bußgeld, zwei Punkte in Flensburg und ein Fahrverbot von einem Monat. Aber schon bei weniger Alkohol im Blut, nämlich 0,3 Promille, kann der Führerschein weg sein, und es können Punkte sowie Bußgeld fällig werden – und zwar dann, wenn der Fahrer Auffälligkeiten zeigt und zum Beispiel Schlangenlinien fährt oder einen Unfall verursacht. Das Überschreiten der 1,1-Promille-Grenze gilt in Deutschland als Straftat und kann mit Punkten, einer hohen Geld- und mehrjährigen Freiheitsstrafe sowie der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) geahndet werden.

Eine besonders strenge Grenze gilt für Fahranfänger: Unter 21-Jährige oder jene in der zweijährigen Probezeit haben absolutes Alkoholverbot am Steuer. Halten sie sich nicht daran und werden sie erwischt, müssen sie mit mindestens 250 Euro Bußgeld und einem Punkt rechnen. Wer noch in der Probezeit ist, dem droht zusätzlich deren Verlängerung auf vier Jahre und die Teilnahme an einem Verkehrsseminar. „Was viele nicht wissen: Wer sich als eingetragene Begleitperson vom Nachwuchs nach Hause bringen lässt, muss sich ebenfalls an die 0,5-Promillegrenze halten, wenn es sich dabei um einen Fahranfänger handelt, der am Begleiteten Fahren mit 17 teilnimmt. Sonst gefährdet er den Führerschein des Fahranfängers“, sagt Schreiner.



Presse-Information

Fahrrad ist keine Alternative

Wenn auch von vielen so gesehen, ist das Fahrrad keine Alternative. Zur eigenen Sicherheit sollte man es nach dem Feiern besser stehen lassen. Werden Radler ab 1,6 Promille auf dem Fahrrad erwischt, können sie ihren Führerschein verlieren und müssen mit Bußgeld und der Auferlegung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) zur Fahreignung rechnen. Auch am Tag danach sollte man seine Fahrtauglichkeit genau überdenken – gerade einmal 0,1 bis 0,15 Promille Alkohol im Blut baut der Körper pro Stunde ab. Möglichweise sind auch dann Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel immer noch die bessere Wahl.

ARCD

Diese Meldung hat 3.350 Zeichen. Abdruck honorarfrei. Wir freuen uns über ein Belegexemplar.

Hinweis für Redaktionen: Das Bild kann unter <https://www.arcde.de/presse> in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Nachdruck aller Bilder zur redaktionellen Berichterstattung honorarfrei mit Vermerk „Foto: ARCD“.

Bildunterschrift: Glühwein oder Autofahren? Wer sich für Glühwein entschieden hat, lässt das Auto stehen. Foto: ARCD

Wenn Sie weiteres Bildmaterial oder weitere Informationen wünschen, nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf:

Silvia Schöniger
Pressestelle

ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e.V.
Oberntiefer Str. 20
91438 Bad Windsheim

Tel.: 00 49 (0) 98 41 / 4 09 182
Fax: 00 49 (0) 98 41 / 4 09 190
E-Mail: presse@arcde.de

Wenn Sie diesen Dienst abbestellen möchten, senden Sie eine E-Mail an presse@arcde.de.

Über den ARCD

Der ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V. ist als moderner Mobilitätsclub ein leistungsfähiger, serviceorientierter und unabhängiger Dienstleister, der die persönliche und individuelle Betreuung seiner Mitglieder in den Mittelpunkt stellt. Diesen bietet er lückenlose Schutzbrieftleistungen in ganz Europa sowie den außereuropäischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres – bei Pannenhilfe, Abschleppen und Fahrzeugbergung ohne finanzielle Obergrenze nach Anruf in der rund um die Uhr besetzten ARCD Notrufzentrale. Der Club bietet vielfältige und exklusive touristische Leistungen und unterstützt seine Mitglieder bei vielen Schadensfällen durch eine spezielle ARCD Clubhilfe. Als Gründungsmitglied des Verbundes Europäischer Automobilclubs EAC mit Büro in Brüssel engagiert sich der ARCD aktiv in allen Fragen der Verkehrssicherheit im Sinne seiner Mitglieder.



Auto- und Reiseclub Deutschland
91427 Bad Windsheim
Telefon 0 98 41/4 09-182
presse@arcde.de
www.arcde.de/presse